

HVBG-Info 31/1993 vom 30.12.1993, S. 2715 - 2720, DOK 121.311/017-BSG

Die nach § 40a EStG entrichtete pauschale Lohn- und Kirchensteuer ist nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern hinzuzurechnenen - BSG-Urteil vom 13.10.1993 - 2 RU 41/92

Die nach § 40a EStG entreichtete pauschale Lohn- und Kirchensteuer ist nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV; § 725 Abs. 1 RVO) der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer hinzuzurechnen (vgl. dazu VB 49/91 - Nr. 147 der Anlage = HV-INFO 1991, S. 1033);

hier: BSG-Urteil vom 13.10.1993 - 2 RU 41/92 - Unter besonderem Hinweis auf das BSG-Urteil vom 12.11.1975 - 3/12 RK 8/74 - (vgl. HV-INFO 1989, S. 1719-1724) hat das BSG mit Urteil vom 13.10.1993 - 2 RU 41/92 - entschieden, daß die von der Klägerin (Unternehmer) nach § 40a EstG entrichtete pauschale Lohnund Kirchensteuer nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV; § 725 Abs. 1 RVO) der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer hinzuzurechnen ist.